Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

b) Wendet ſich ein Zeuge des eigentlichen, eines directen, Gegenbeweiſes wider ſeinen eigenen Producenten, ſo wächſt deſſen Ausſage dem Hauptbeweisführer zu [53]), allein doch nur als die Ausſage eines einzigen Zeugen — nicht aber als eine doppelte — nicht als Ausſage zweier Zeugen. Die Gründe unter a) ſprechen auch hier [54]). Die Geſetze wiſſen nichts von einer ſolchen, den Producenten treffen ſollenden Strafe.

XXII.

Einige Worte über das Juramentum in litem.

Von demſelben.

Das *juramentum in litem* theilt eine irrige Doctrin:

1) in das juramentum *affectionis*, mit dem Princip: »der dolo oder culpa lata Beſchädigte könne den Werth, Betrag, des erlittenen Schadens nach ſeiner Affection zu der beſchädigten Sache unbeſchränkt über den wahren Werth beſchwören« —

2) in das juramentum *veritatis*, mit dem Grundſatz: »der durch geringere culpa Beſchädigte könne nur den wahren Werth, den Marktpreis, eidlich erhärten.«

Aus den römiſchen Geſetzen ergiebt ſich folgendes:

a) der *dolo* oder *culpa lata* Beſchädigte kann — vor-

53) Meine Anleit. zur juriſt. Praxis. §. 19. S. 63. Not. 19. Die durch die Realproduction der Beweismittel entſtehende Gemeinſchaft ihres Reſultats für beide Parteien, iſt der bekannte Grund.

54) Vergl. a. Gmelin, über die Beweiskraft eines Zeugen, wider den, der ihn aufführt. §. 23. Neündorff, Erörterungen. nr. I. §. 42.

ausgesetzt, die schädliche Handlung an sich ist erwiesen [1] — sofort, ohne weiteren Beweis des Schadensbetrags, zur eidlichen Erhärtung, sowohl des Schadens an sich, als dessen Betrags, sich erbieten. Insofern nun durch diesen Eid bewiesen wird: „aus der bewiesenen schädlichen Handlung sey ein positiver Schaden wirklich hervorgegangen," ist er kein subsidiarisches Suppletorium, sondern ein directes Beweismittel, welches in diesem Punkt den Gebrauch anderer Beweismittel gar nicht voraussetzt. Es ist dieses juramentum in litem gegeben in *poenam* doli et culpae *latae*. Dieser Eid kann jedoch allerdings die Natur eines suppletorii annehmen, im Fall nämlich der Schade, oder dessen Betrag, auch durch andere Beweismittel theilweise, unvollkommen, schon bewiesen ist [2]. Die Gesetze sagen auch allerdings, „der Beschädigte könne *in infinitum* schwören," [3] durch die neuere Vorschrift aber: „Niemand dürfe sein Interesse über das Doppelte des wahren Werthes beschwören" [4], ist wenigstens diese gesetzliche Gränze festgesetzt. Es fragt sich aber auch: ob nicht durch diese Gränzbestimmung das in den Gesetzen gegebene Minderungsrecht [5] des Richters aufgehoben sey [6]? Nur landesgesetzlich ist der Minderungseid des Beklagten [7]. Der Zenonische Eid, welcher

---

1) L. 9. Cod. 8. 4. L. 7. Dig. 26. 7.

2) L. 68. Dig. 6. 1. L. 1. Dig. 12. 3. L. 9. Cod. 8. 4. Doch kann man immer sagen: insofern der Beschädigte über den wahren Werth hinaus schwört, ist eine beweisliche Grundlage außer ihm selbst gar nicht möglich. Seine individuelle Schätzung kann nur er aussprechen.

3) L. 68. cit. Dig. 6. 1.

4) L. un. Ccd. 7. 47.

5) L. 4. §. 2. L. 5. §. 1. et 2. Dig. 12. 3.

6) Darf der Beschädigte bis zum Doppelwerth schwören, so kann der Richter hieran nichts kürzen.

7) *Hellfeld*, in jurisprud. for. §. 819.

eine *vis* vorausſetzt, wird in den Geſetzen ſelbſt ein juramentum in litem genannt [8]), hat alſo auch deſſen Rechte.

Weil nun das juramentum in litem ein ſelbſtſtändiges Beweismittel iſt, und nur den Beweis der ſchädlichen Handlung an ſich vorausſetzt, ſo kann ſich auch der Beſchädigte ſelbſt zu deſſen Ableiſtung erbieten — auch ſogleich in der Klage. Allein eben weil er als Beweismittel betrachtet werden kann, iſt auch ſein Gebrauch an die peremtoriſche Beweisfriſt gebunden [9]), zumal da dem Beſchädigten frei ſteht, auch anderer Beweismittel an ſeiner ſtatt ſich zu bedienen [10]). Daß man durch ihn — ſeine Grundlage, *dolus* oder *culpa lata* des Gegners, vorausgeſetzt — auch den wahren, einfachen, Betrag des durch dolus oder culpa lata veranlaßten Schadens eidlich erhärten könne, verſtehet ſich von ſelbſt [11]). Als *poena* doli et culpae latae findet das römiſche jur. in litem gegen die Erben nicht ſtatt [12]), abgeſehen von bereits eingetretener Litispendenz gegen den ſchadenden Erblaſſer [13]).

b) Der durch ein geringeres Verſehen, als culpa lata, Verletzte muß nach römiſchem Recht, außer der ſchädlichen Handlung, auch die Größe des Schadens durch andere Beweismittel, als durch ſein Anerbieten zur eidlichen Erhärtung, darthun [14]); es wird aber in Anſehung

---

8) L. 18. Dig. 4. 3. L. 15. §. 9. Dig. 43. 24.

9) Davon können die römiſchen Geſetze freilich nichts ſagen, weil ihnen der peremtoriſche Beweistermin nach dem Begriff des teutſchen Proceſſes fremd war.

10) L. 71. Dig. 6. 1. L. 2. Cod. 5. 33.

11) L. 21. Dig. 50. 17. Der Eid, durch welchen häufig der Beſtohlene den Betrag des geſtohlnen Guts erhärtet, um dieſes erſtattet zu erhalten, iſt ein ſolches juramentum in litem.

12) L. 4. Cod. 5. 53.

13) Martin, in dem Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 146. ibi leg. Note h.

14) L. 2. Cod. 5. 53.

des letzten Puncts ihm eher der Erfüllungseid (als juramentum *quantitatis*) zuerkannt, als dem Beschädiger der Reinigungseid. Soviel wirkt doch das Quasidelict des illegal schadenden Subjects. Diesen Quantitätseid nennt nun die Praxis auch einen Würderungs- oder Schätzungseid. Allein er ist nicht das römische juramentum in litem — er ist nur subsidiarisch, ein wahres *suppletorium* — und es kann sich daher der Beweisführer zu ihm nicht erbieten, sondern als richterlicher Eid hängt er ab von der Reflexion des Richters — dieser hat auf denselben nach Befinden zu erkennen [15]).

XXIII.

Aeußere Eigenschaft und Wirkung der Vermuthungen in dem Gebiete der Beweisführung.

Von ebendemselben.

§. 1.

Die Wahrscheinlichkeits-Vermuthungen, praesumtiones *hominis*, richterliche oder menschliche Vermuthungen [1]), bilden den künstlichen oder indirecten Beweis [2]).

1) Nicht selten entstehen sie und entwickeln sie sich in dem Proceßgang von selbst — ohne besondere Beweisführung, theils durch Harmonie der streitenden Theile über einzelne Thatsachen, welche nicht das Beweisthem selbst sind, jedoch mit diesem in einen Cohärenznexus,

15) Thibaut, Syst. des PR. §. 1166.

1) Martin, Lehrb. des bürg. Proc. §. 123. d. ibi all.

2) Archiv, B. 1. S. 35. nr. 2.